

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0042/14 **Fraktion DIE LINKE/Menschenrechte, Tier- und Naturschutz**

Bezeichnung

Servicestellen nach SGB IX für die Feststellung des Förderbedarfes in der Hortbetreuung nutzen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	15.04.2014
Gesundheits- und Sozialausschuss	23.04.2014
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	29.04.2014
Jugendhilfeausschuss	08.05.2014
Stadtrat	22.05.2014

„Der Oberbürgermeister wird gebeten sicherzustellen, dass die Servicestelle nach den §§ 22 und 23 SGB IX die Koordinierung des notwendigen Förderbedarfes in der Zeit der Hortbetreuung und die Bereitstellung der entsprechenden Hilfen in den jeweils für die Grundschule oder Förderschule zuständigen Horten übernimmt. Dabei soll die Zusammenarbeit mit dem sonderpädagogischen diagnostischen Dienst für die Feststellung des Förderbedarfes in der Schule gesucht werden.“

In Magdeburg sind bei den Reha-Trägern Deutsche Rentenversicherung und AOK zwei Servicestellen nach SGB IX gebildet worden. Ihre Aufgabe besteht weder in der Koordinierung der Förderung während der Hortbetreuung, noch in der Bereitstellung benötigter Hilfsmittel für die Hortbetreuung.

Mit der Schaffung des SGB IX wurde das Ziel verfolgt, das Recht der Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen weiterzuentwickeln und zusammenzufassen. Die Servicestellen nach den §§ 22 und 23 SGB IX bieten diesem Personenkreis Beratung und Unterstützung an.

Bei Kindern aus Förderschulen liegt nicht zwangsläufig eine Behinderung vor bzw. sind sie nicht in allen Fällen von einer Behinderung bedroht. Hinsichtlich ihres Betreuungs- und Förderbedarfes muss unterschieden werden in:

1. Kinder mit festgestellter Behinderung oder drohender Behinderung nach SGB XII
2. Kinder, die gem. § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe erhalten,
3. Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf, welcher jedoch keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. SGB XII oder SGB VIII begründet und
4. Kinder, welche im schulischen Alltag einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, welcher außerhalb der Schule jedoch nicht beschrieben ist.

Für Kinder unter Punkt 1 und 2 werden individuelle Hilfeplanungen nach SGB VIII und XII erstellt, um die Hortbetreuung in integrativen Einrichtungen sicherzustellen.

Für Kinder unter Punkt 3 und 4 existieren keine gesetzlichen Leistungen zur Teilhabe im Sinne SGB VIII und XII. Die Kinder werden in Regelhorten der Landeshauptstadt Magdeburg betreut, ohne individuelle Betreuungs- und Förderbedarfe zu berücksichtigen. Aus diesem Grund kam es in der Vergangenheit zu Verweigerung durch einige Hort-Träger, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf *ohne* Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII oder XII aufzunehmen. Im Jahr 2013 suchten sieben Eltern das Jugendamt auf und baten um Unterstützung, nachdem Träger die Hortbetreuung für ihre Kinder verweigerten. In allen Fällen gelang es dem Jugendamt durch persönliche Gespräche mit den Trägern, eine Aufnahme der Kinder zu erwirken.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes ist in der „Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf“ des Landes Sachsen-Anhalt vom 8.8.2013 geregelt. Sonderpädagogischer Förderbedarf für den Schulbesuch ist durch Fördergutachten zu ermitteln. Zuständig ist der Mobile Sonderpädagogische Dienst des Landesschulamtes (MSDD). Der Förderbedarf von Kindern für die Hortbetreuung liegt nicht in dessen Zuständigkeit.

Eltern von Förderschülerinnen und -schülern, die den Rechtsanspruch auf Hortbetreuung gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg wahrnehmen (wollen), haben jedoch die Möglichkeit, das Gutachten des MSDD dem für die Hortbetreuung zuständigen Jugendhilfeträger zur Verfügung zu stellen. Dies ist für die Entscheidung über die Förderung im Rahmen der Hortbetreuung zweckdienlich. Im Übrigen ist die Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und öffentlicher Träger der Sozialhilfe zuständiger Reha-Träger. Diese Aufgabe nehmen das Jugendamt und das Sozialamt wahr. Die Stabsstelle V/02 hat 2013 und 2014 an den Förderschulen eine Bedarfsabfrage zur Hortbetreuung vorgenommen, in deren Ergebnis zurzeit ein „Konzept für die inklusive Hortbetreuung“ erstellt wird. Das Konzept soll im Juni 2014 vorliegen. Soweit Stadtratsbeschlüsse erforderlich sind, zum Beispiel bei Investitionen zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen für inklusive Betreuung in Horten, bereitet die Verwaltung sie vor.

Der Begründung des Antrages ist zu entnehmen, dass Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf im Grundschulalter es schwer hätten, *„eine angemessene Hortbetreuung zu erhalten. In Sachsen-Anhalt gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz. Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Hortbetreuung von Kindern mit Förderbedarf nicht in der erforderlichen Qualität möglich ist, weil die Feststellung des Bedarfes und die Zuweisung der entsprechenden Hilfen nicht gewährleistet werden kann.“* Jedem ihr bekannt werdenden Fall geht die Verwaltung des Jugendamtes nach. Deshalb bitte ich die Antragsteller um Hinweise, in welchen Fällen die Hortbetreuung von Kindern mit Förderbedarf nicht in der erforderlichen Qualität möglich sein soll. Hier ist sofortiges Handeln erforderlich. Der Versuch des Einschaltens der Servicestellen nach SGB IX brächte keine Abhilfe.

Das in der Landeshauptstadt Magdeburg praktizierte Verfahren lässt sich kurz wie folgt beschreiben:

Sofern Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu erbringen sind, werden die Unterlagen an das Sozialamt weitergeleitet und den Betroffenen die zuständige Mitarbeiterin / der zuständige Mitarbeiter für die jeweiligen Leistungskomplexe beim Sozialamt benannt.

Förderung nach dem SGB XII in der Hortbetreuung wird für Kinder erbracht, die wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Die Feststellung erfolgt durch die Gutachtenerstellung des Amtsarztes. In Auswertung des Gutachtens entscheidet die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter des Sozialamtes über die Leistungsgewährung. Der Rehabilitationspädagogische Fachdienst des überörtlichen Sozialhilfeträgers ist hierbei einzubeziehen. Die Leistungen, auch die der Beförderung zum Hort, werden in sachlicher Zuständigkeit vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen. Das Sozialamt ist für die Wahrnehmung dieser Aufgaben vom Land herangezogen.

Der Sozialhilfeträger als herangezogene Gebietskörperschaft nimmt die Aufgaben für den überörtlichen Sozialhilfeträger als Reha-Träger wahr. Insbesondere für Kinder mit wesentlicher geistiger und geistig mehrfacher Behinderung werden Eingliederungshilfeleistungen als Reha-Maßnahmen erbracht. Diese werden in Form von Frühfördermaßnahmen in integrativen Kindertageseinrichtungen, als persönliches Budget, im schulischen Bereich als Integrationshelfer bzw. Schulbegleiter und in der integrativen Hortbetreuung erbracht. Weitere Maßnahmen können die Kostenübernahme für die Betreuung in einer Pflegefamilie oder in einer stationären Einrichtung sowie die Hilfsmittelversorgung bei Kindern mit einer wesentlichen Behinderung sein.

Brüning